



Frau  
Heidrun Christensen  
Im Trutz Frankfurt 35  
  
60322 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: IV11 - 3 c 32.02  
Bearbeiter/in Herr Jedmowski  
Durchwahl (0611) 3531505  
Telefax: (0611) 3531697  
Email: helmut.jedmowski@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 12. Mai 2010

**Petition Nr. 251/18**

**Planung der Stadt Frankfurt am Main für einen Neubau des Historischen Museums**

Sehr geehrte Frau Christensen,

der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 3. März 2010 die Erfüllung Ihres Anliegens nicht befürwortet, sondern beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

Mit Ihrer Petition wenden Sie sich gegen die vorgesehene Planung der Stadt Frankfurt am Main für den Neubau des Historischen Museums und fordern, die Stadt Frankfurt zu veranlassen,

- die Planung und Finanzierung des Vorhabens zu stoppen,
- den Siegerentwurf des Architektenwettbewerbs zurückzuziehen,
- im Rahmen einer Bürgeranhörung die Planung und Finanzierung offenzulegen und Einwendungsmöglichkeiten darzulegen.

Sie fordern zudem eine Bürgerbefragung zu dem Projekt und die Durchführung einer Bürgerversammlung nach § 8a Hessische Gemeindeordnung.

Artikel 137 der Verfassung des Landes Hessen gewährleistet den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung Ihrer Angelegenheiten und beschränkt die Aufsicht des Staates über die Kommunen darauf, dass deren Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird. Zur

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von 8.30-12.00 Uhr oder nach

-2-

rechtlichen Bewertung Ihrer Petition habe ich deshalb bei der Stadt Frankfurt am Main eine Stellungnahme zu Ihrer Petition angefordert. Nach dieser Stellungnahme ergibt sich nachfolgender Sachverhalt:

I. Die Stadt Frankfurt am Main hat zur Neubauplanung ihres Historischen Museums einen begrenzt offenen einstufigen Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem qualifiziertem Auswahlverfahren gemäß Ziffer 2.4.2. der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW) durchgeführt. Eine europaweite Ausschreibung wurde vorgenommen.

Die angekündigte Jury hat die eingereichten Entwürfe ordnungsgemäß beurteilt und dabei den Entwurf des Büros Professor Lederer, Ragnasdottir & Oei mit dem ersten Preis ausgezeichnet. Der von den Petenten bevorzugte Entwurf von Professor Rang ist dagegen von der Jury nicht erwähnt worden. Das Protokoll der Preisgerichtssitzung vom 20. und 29.01.2006 liegt mir vor.

Die Stadt Frankfurt am Main ist dementsprechend gemäß den Regelungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) verpflichtet, entweder an den ersten Preisträger zu vergeben oder gemäß der Regelung des § 5 Abs. 2 c VOF mit alten Preisfragen! in ein Verhandlungsverfahren einzutreten. Weitere Verhandlungen mit einem Wettbewerber, der von der Jury mit keinem Preis ausgestattet wurde, sind dagegen unzulässig. Die Stadt Frankfurt am Main ist somit nicht berechtigt, weitere Verhandlungen mit Herrn Professor Rang über seinen Entwurf durchzuführen. Ein Verstoß gegen diese vergaberechtlichen Vorschriften birgt für die Stadt Frankfurt am Main das Risiko erheblicher Schadensersatzforderungen.

2. Der Entwurf des Büros Professor Lederer, Ragnasdottir & Oei, der von der Jury mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurde, entspricht den Vorgaben der Ausschreibung.

Ihre Aussage, dass der Siegerentwurf in „eklatanter Weise“ gegen die Wettbewerbsbedingungen des Realisierungswettbewerbes ‚Historisches Museum‘ verstoße, wird von der Stadt Frankfurt am Main als eine Behauptung zurückgewiesen, die anhand von Detailbeispielen des Entwurfs aufgestellt werde, aber keine Beurteilung des Gesamtentwurfs darstelle.

Der Gesamtentwurf werde durch das entsprechend der Bedeutung mit international renommierten Fach- und Sachpreisrichtern besetzte Preisgericht gerade als für diesen Ort angemessen angesehen. Zudem entstünden durch das Aufgreifen und Weiterentwickeln vorhandener Strukturen der im Krieg

zerstörten Altstadt erhebliche städtebauliche Vorteile. Der Entwurf reflektiere Strukturen, Materialien und Farben der ehemaligen Altstadt.

- 3 -

Der Vorwurf, der Siegerentwurf habe durch einen „zusätzlichen, freistehenden Baukörper“ gegen Vorgaben der Auslobung verstoßen, weil laut GRW 95 nicht verlangte Leistungen von der Beurteilung ausgeschlossen werden müssen, kann durch die Bestimmungen der GRW nicht belegt werden. Die Auslobung hat an keiner Stelle eine bestimmte Anzahl von „Baukörpern“ vorgeschrieben. Insofern gibt es keinen „zusätzlichen“ Baukörper, der eine zusätzliche Leistung darstellt. Die zitierte Vorschrift bezieht sich darüber hinaus auf Planungs- oder Darstellungsleistungen. Sie soll verhindern, dass ein Wettbewerbsteilnehmer sich durch zusätzliche, nicht verlangte Darstellungen (Zeichnungen, Berechnungen, Perspektiven, Modelle u. ä.) gegenüber anderen Teilnehmern Vorteile bei der Beurteilung durch die Jury schafft.

3. Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und auch die Gemeinden sind gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes nach den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie organisiert. Dementsprechend müssen die gewählten Vertreter, hier die Stadtverordnetenversammlung, über die wichtigen Angelegenheiten der Kommune entscheiden. Das Prinzip der repräsentativen Demokratie wird in der Hessischen Gemeindeordnung lediglich durch die Regelung des § 8b HGO über das Bürgerbegehren durchbrochen, das eine bindende Entscheidung durch die Bürger der Kommune vorsieht. Die Einleitung eines solchen Bürgerbegehrens aus der Bevölkerung heraus ist im Zusammenhang mit der hier in Frage stehenden Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterblieben. Die Stadtverordnetenversammlung hat andererseits nicht das Recht, aus eigener Entscheidung einen Bürgerentscheid herbeizuführen.

Dementsprechend gab es keine andere Möglichkeit, als den von den Petenten genannten Sachverhalt durch die Stadtverordnetenversammlung entscheiden zu lassen.

4. Ihrem Vorwurf, die Beauftragung des Büros Professor Lederer, Ragnarsdottir & Oei sei im Schnellverfahren und ohne Beteiligung der Bürger vollzogen worden, wird durch die Stadt Frankfurt am Main der terminliche Ablauf nach dem Preisgerichtsurteil bis zu dem Stadtverordneten-beschluss entgegengestellt:

29.01.2008      Entscheidung des Preisgerichts

30.01.2008      Präsentation des Siegerentwurfs der Öffentlichkeit und Vorstellung der eingereichten Arbeiten in einer öffentlichen Ausstellung.

14.02.2008      Öffentliche Vorstellung des Siegerentwurfs durch den

Vorsitzenden des Preisgerichts Prof. Carl Fingerhuth mit anschließender Diskussion.

28.02.2008 Öffentliche Vorstellung des Siegerentwurfs durch den Preisträger Prof. Arno Lederer mit anschließender Diskussion.

Überarbeitung des Siegerentwurfs gemäß den Hinweisen des Preisgerichtsprotokolls.

15.10.2008 Öffentliche Vorstellung des überarbeiteten Entwurfs durch Prof. Arno Lederer mit anschließender Diskussion.

21.10.2008 Öffentliche Vorstellung des überarbeiteten Entwurfs im Ortsbeirat im Rahmen der Allgemeinen Bürgerfragestunde.

24.10.2008 Vortrag des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung

Magistratsvorlage M197 „Neubau Historisches Museum; hier Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses“.

13.11.2008 öffentliche Informationsveranstaltung des Kultur- und

Freizeitausschusses, des Sonderausschusses „Dom-Römer“ sowie des Ausschusses für Planung, Bau und Wohnungsbau zur Präsentation des überarbeiteten Entwurfs mit anschließender Diskussion, sowie ebenfalls öffentliche Sitzung des Sonderausschusses „Dom-Römer“ der Stadtverordnetenversammlung mit Fragen und Anregungen anwesender Bürger.

11.12.2008 Nach sorgfältiger Prüfung und nach interner Abstimmung der zuständigen Ausschüsse erfolgt der Stadtverordnetenbeschluss zur Vorlage des Magistrates M197 „Neubau Historisches Museum; hier Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses“.

Nach Darstellung der Stadt Frankfurt am Main sei dieser breit angelegte Dialog mit der Öffentlichkeit aufgrund der Bedeutung des Projektes im Rahmen der Diskussion über die Bebauung des Altstadtareals nach der Aufgabe des Technischen Rathauses geführt worden. Neben diesen Informationsveranstaltungen, an denen auch die in dem Verfahren beteiligten Magistratsmitglieder teilgenommen haben, war die Durchführung einer formellen Bürgerversammlung im Sinne des § 8a HGO entbehrlich. Auch eine solche Bürgerversammlung dient lediglich der Informationsvermittlung an die Bürger und einer Diskussion, nicht aber einer Entscheidung über die Sache.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt Frankfurt am Main die Entscheidung für den Entwurf der Architekten Professor Lederer, Ragnarsdottir & Oei in einem ordnungsgemäßen

Vergabeverfahren und nach einer ausführlichen und langen Diskussion mit allen interessierten Bürgern getroffen hat. Einen Verstoß der Stadt Frankfurt am Main gegen geltendes Recht, der Grundlage für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten des Landes sein könnte, vermag ich deshalb nicht zu erkennen. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen trag  
(Dreßler)